

(5) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen wird die Benachrichtigung des Schiffsführers durch die Bestätigung der Übergabe/Übernahme gemäß Anlage 5 ersetzt.

**Zu § 31 der Transportverordnung:**

§ 16

(1) Der Arbeitsauftrag gemäß Anlage 6 ist vom Schiffsführer dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Lade- oder Löschbeginns vorzulegen.

(2) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Verkehrsträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Lade- oder Löschbeginns als notwendig, so ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(3) Wartestunden für darüber hinausgehende Umbestellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

§ 17

(1) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen entfällt die Ausstellung eines Arbeitsauftrages.

(2) Bei der Bereitstellung der Schubprahme zur Beladung oder ihrer Rückgabe nach der Entladung ist die Übergabe/Übernahme gemäß Anlage 5 vorzunehmen. Der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb hat nach Beendigung der Be- oder Entladung die Übergabe-/Übernahmebestätigung den Frachtpapieren beizufügen und dem übernehmenden Schiffsführer bei der Rückgabe der Schubprahme mit zu übergeben.

(3) Mit der Übernahme der Schubprahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb ist dieser für das Schiff, seine Ausrüstung und die darin befindlichen Güter verantwortlich.

(4) Über die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind in der Bestätigung entsprechende Vermerke anzubringen.

**Zu § 32 der Transportverordnung:**

§ 18

Die gesetzlichen Lade- und Löschfristen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Art des Umschlages	Lade- und Löschfristen in Stunden				
	bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 450 t	bis 750 t	über 750 t
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Std.		6	9	14	16
2. Umschlag mit Greiferkranen (über 5 t Hubkraft), Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanisierten Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Std.		6	9	16	32

Art des Umschlages	Lade- und Löschfristen in Stunden				
	bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 450 t	bis 750 t	über 750 t
3. Umschlag mit Greiferkranen (bis 5 t Hubkraft) sowie mit sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen mit einer Leistung bis zu 301 je Std.	10	16	24	30	45
4. Umschlag mit Hakenkränen. Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden	15	30	50	80	90
5. Umschlag manuell ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	18	36	72	100	116
6. Umschlag für Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke	20	48	72	96	108
7. Altpapier, Leicht- und Sperrgut (Güter, die die vermessene Tragfähigkeit des Fahrzeuges nur bis zu einem Drittel auslasten) 30	60	72	-	-	-
8. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol u. ä.	50 t je St d.				
Umschlag von mittelflüssigem öl	25t. je Std.				
Umschlag von dickflüssigem öl, Massut u. ä.	20 t je Std.				

Eine Zuschlagsfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

§ 19

Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagsart) wird die Lade- oder Löschfrist anteilmäßig berechnet.

§ 20

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes an der Lade- oder Löschstelle bzw. bei Schubprahmen die Übernahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein, und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, so gilt die Bereitstellung mit dem Eintreffen des Schiffes im Hafen oder an der Umschlagssteile bzw. bei Schubprahmen mit der Übernahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb als erfolgt.

(3) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagsbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlagseinrichtungen eine gleichzeitige Entladung nicht zu, so können für die Berechnung des Zuschlages Zuschlagsfristen vereinbart werden.